



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Benützungsrictlinien Dorf- und Mehrzweckplatz

INHALTSVERZEICHNIS

	Text	Seite
I	ALLGEMEINES	4
II	VERWALTUNG	4
III	BENÜTZUNG	5
IV	BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN	5
V	GEBÜHREN	5
VI	HAFTUNG	6
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Genehmigung	6
	ANHANG	
	Gebührentarif	7

Benützungsrichtlinien Dorf- und Mehrzweckplatz der Einwohnergemeinde Hägendorf

I ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Der Dorfplatz und der Mehrzweckplatz mit den darauf installierten Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Hägendorf.

² Die Plätze können, gegen Abgabe einer Gebühr, von Vereinen, Organisationen, Einwohnern und Auswärtigen für öffentliche und private (nur Mehrzweckplatz) Anlässe genutzt werden.

II VERWALTUNG

Art. 2

Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Bauverwaltung

Art. 3

¹ Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Der Beschluss über die Anträge der Bauverwaltung für Neuanschaffungen und Unterhalt der Plätze und Einrichtungen.
- b) Erste Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten.

² Der Bauverwaltung obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der Plätze und Einrichtungen.
- b) Aufstellen eines Benützungsplanes in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Kulturkommission.
- c) Bewilligung der Anlässe.
- d) Aufsicht über die Betriebskosten der Plätze und Einrichtungen.
- e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung der Benützungsordnung an den Gemeinderat.
- f) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen für den Unterhalt der Einrichtungen.
- g) Rechtzeitiges Aufstellen bzw. Anbringen der Signalisierung (Parkverbote, Absperungen), damit der zugewiesene Platz frei von Objekten Dritter übergeben werden kann.
- h) Gemäss Pflichtenheft -> Reinigung und Unterhalt öffentlicher Anlagen
- i) Übergabe und Rücknahme des benutzten Objektes.

III BENÜTZUNG

Art. 4

¹ Auf dem Dorfplatz dürfen nur Anlässe von öffentlichem Interesse durchgeführt und abgehalten werden.

² Auf dem Mehrzweckplatz dürfen max. 8 Anlässe aller Art, welche länger als 22.00 Uhr dauern, durchgeführt werden, insofern sie nicht gegen Recht, Sitte und Ordnung verstossen.

³ Die Bewilligung für die Durchführung eines Anlasses auf den Plätzen wird aufgrund eines schriftlichen Gesuches mit Angaben über Art, Zweck und verantwortliche Person, von der Bauverwaltung erteilt.

Art. 5

Gegen Entscheide der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheides Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

IV BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 6

¹ Benützer der Plätze dürfen nur die ihnen zugeteilte Fläche belegen.

² Anordnungen der Bauverwaltung sind zu befolgen.

³ Der Platz darf erst zum Zeitpunkt der Reservierung belegt werden. Der Platz muss pünktlich geräumt und gereinigt zurückgegeben werden. Für verspätete Rückgabe wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Nachreinigung der Plätze werden zum Stundenansatz der Gemeindearbeiter dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Übergabe und Rücknahme der Plätze ist das Gemeindewerk verantwortlich. Die Bauverwaltung ist dafür besorgt, dass der Platz sauber an den Benützer übergeben wird.

⁵ Der Benutzer verpflichtet sich, die Plätze und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln.

Art. 7

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Art. 8

Bei Anlässen auf dem Dorf- und/oder Mehrzweckplatz sind die öffentlichen Einstellhallenplätze sowie die übrigen öffentlichen Parkplätze zu benützen.

V GEBÜHREN

Art. 9

¹ Für die Benützung der Plätze und Einrichtungen der Gemeinde sind die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu bezahlen (siehe Anhang).

² Auswärtige haben im voraus eine Kautions zu bezahlen. Die Höhe der Kautions wird von

der Bauverwaltung festgelegt.

³ Der Gemeinderat kann bei Anlässen von allgemeinem Interesse wie z.B. Chilbi, Wochenmarkt, Chlausenmarkt eine tiefere Gebühr (kann auch kostenlos sein) beschliessen.

⁴ Die Gemeinde benützt die Plätze für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei.

VI HAFTUNG

Art. 10

¹ Der Benützer haftet für alle verursachten Schäden an Plätzen und Einrichtungen. Allfällige Schäden sind bei der Abgabe zu melden.

² Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

³ Die Organisatoren haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Sie haben anlässlich der Übergabe durch den Gemeindemitarbeiter den Versicherungsnachweis zu erbringen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

¹ Der Bauverwaltung steht das Recht zu, bei Verstössen gegen die Benützungsordnung den Benutzer erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

² Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 12

¹ Änderungen der vorliegenden Benützungsordnung können auf Antrag durch den Gemeinderat jederzeit vorgenommen werden.

² Die Inkraftsetzung der Benützungsordnung und des Anhanges mit Gebührentarif erfolgt am 01.03.2001.

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 12. Februar 2001

Der Gemeindepräsident:

sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Rötheli

ANHANG

GEBÜHRENTARIF

Einheimische Vereine oder eine ortsansässige Organisation

Dorfplatz Grundgebühr	gratis
Reinigung	nach Aufwand
Unkostenbeitrag	Fr. 100.00
Mehrzweckplatz	1. Anlass gratis pro Jahr
”	ab 2. Anlass Fr. 100.00 - 400.00
pro Tag zusätzlich	Fr. 100.00
Reinigung	nach Aufwand
Unkostenbeitrag	Fr. 100.00

Auswärtige (z.B. Zirkus, Ausstellung etc.)

Dorfplatz Grundgebühr	Fr. 100.00
Mehrzweckplatz	Fr. 100.00 - 400.00
pro Tag zusätzlich	Fr. 100.00
Reinigung	nach Aufwand
Unkostenbeitrag	Fr. 100.00